

# **BGer 1P.330/2001 vom 5. Juni 2001**

Bundesgericht, 2001-06-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1P.330\\_2001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.330_2001)

FR: TF 1P.330/2001 du 5 juin 2001

IT: TF 1P.330/2001 del 5 giugno 2001

## **Regeste**

Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob und inwieweit auf ein Rechtsmittel eingetreten werden kann ( BGE 126 I 50 E. 1). Der angefochtene Entscheid des Verfahrensgerichts bewirkt im Ergebnis, dass ein Einvernahmeprotokoll bei den Akten verbleibt, das der Beschwerdeführer daraus entfernt haben möchte. Dieser Entscheid schliesst das Strafverfahren nicht ab und ist somit ein Zwischenentscheid. Als solcher ist er nach Art. 87 Abs. 2 OG in der seit dem 1. März 2000 in Kraft stehenden Fassung mit staatsrechtlicher Beschwerde nur anfechtbar, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könnte. Dies ist offensichtlich nicht der Fall. Über die Verwertbarkeit des Einvernahmeprotokolls vom 3. Dezember 2000 zu Lasten des Beschwerdeführers wird erst der Strafrichter im Sachurteil zu befinden haben. Eine allfällige verfassungswidrige Verwertung dieses Beweismittels im Endentscheid könnte der Beschwerdeführer nach Ausschöpfung des kantonalen Instanzenzuges jedenfalls mit staatsrechtlicher Beschwerde rügen. Auf die vorliegende Beschwerde ist daher in Anwendung von Art. 87 Abs. 2 OG nicht einzutreten, da der angefochtene Zwischenentscheid keinen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann. Es kann somit offen bleiben, ob der Beschwerdeführer überhaupt ein rechtlich geschütztes Anfechtungsinteresse im Sinne von Art. 88 OG hat. Dies ist jedenfalls fraglich, erklärt er doch in der staatsrechtlichen Beschwerde (S. 8) ausdrücklich, die Anfechtung der Verfügung vom 5. Januar 2001, mit welcher er von der Teilnahme an der Einvernahme von A. \_\_\_\_\_ ausgeschlossen wurde, habe nicht zur Diskussion gestanden. Von vornherein nicht einzutreten ist auf die beiläufig erhobene formelle Rechtsverweigerungs rüge, da deren Begründung den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt ( Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ; BGE 126 I 81 E. 1 ; 125 I 492 E. 1b ; 122 I 70 E. 1c). Das Gleiche gilt für die Anfechtung der Kostenerhebung und Verweigerung der unentgeltlichen Verbeiständigung wegen Aussichtslosigkeit der kantonalen Beschwerde.

### **E. 2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen ( Art. 156 Abs. 1 OG ). Er hat zwar ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständigung gestellt, welches indessen abzuweisen ist, da die Beschwerde offensichtlich unzulässig und damit aussichtslos war ( Art. 152 Abs. 1 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.